

KURZARBEIT

Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung (Sozialpartnervereinbarung).

Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

- > Die Beschäftigung soll bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten gesichert werden.
- > Ein zeitlich begrenzter Engpass soll überbrückt werden – etwa infolge eines vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen, Zulieferungen oder Betriebsmitteln.
- > Diese Phase kann genutzt werden, um die betroffenen Arbeitskräfte aus- und weiterzubilden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten.
- > Arbeitszeitausfall: mindestens 10 % und maximal 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit.
- > Verständigung des AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten mindestens 6 Wochen vor Einführung der Kurzarbeit – außer es wurde zwischen AMS und Unternehmen anderes vereinbart.
- > Beratung über alternative Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten – unter Einbeziehung des Betriebsrates und der Kollektivvertragspartner (Erstgewährung).
- > Sozialpartner-Vereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit – insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit und allenfalls darüber hinaus, Festlegung des Arbeitszeit-Ausfalls; bei Qualifizierung: Grundzüge des Ausbildungskonzeptes.

Wen fördern wir – und wen nicht?

Unternehmen: Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - ausgenommen

- > Bund,
- > Bundesländer,
- > Gemeinden und Gemeindeverbände,
- > sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und
- > politische Parteien.

Arbeitskräfte: Förderbar sind alle Arbeitskräfte, die wegen der Kurzarbeit weniger arbeiten und daher weniger verdienen – ausgenommen

- > Lehrlinge und
- > Mitglieder der geschäftsführenden Organe.

Überlassene Arbeitskräfte sind förderbar, wenn sie in dem Unternehmen von Kurzarbeit betroffen sind, dem sie überlassen wurden.

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Die Arbeitskräfte erhalten vom Unternehmen

- > eine **Kurzarbeitsunterstützung** für jede Ausfallstunde anstelle des Arbeitsentgelts und
- > eine **Qualifizierungsunterstützung** für jede Ausfallstunde, die für Aus- und Weiterbildung genutzt wird.

Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

- > Das AMS fördert die Kurzarbeitsunterstützung oder Qualifizierungsunterstützung in Höhe der Pauschalsätze, die je Ausfallstunde festgelegt wurden:
- > Kurzarbeitsbeihilfe: pro Ausfallstunde.
- > Qualifizierungsbeihilfe: pro Ausfallstunde, die für Aus- und Weiterbildung genützt wird.

Beihilfe zur Sozialversicherung: Der ergänzende Teilbetrag für erhöhte Aufwendungen für Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhöht

- > die Kurzarbeitsbeihilfe ab dem 5. Monat,
- > die Qualifizierungsbeihilfe ab dem 1. Monat.

Bitte bedenken Sie: Ist die Unterstützung höher als die festgelegten Pauschalsätze, ist der Differenzbetrag nicht förderbar.

Wie hoch sind die Beihilfen?

Kurzarbeitsunterstützung: Die Pauschalsätze richten sich nach den Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung durch Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträge entstünden.

Kurzarbeitsbeihilfe: Pauschalsatz mal Anzahl der ausgefallenen Stunden.

Qualifizierungsunterstützung: Die Pauschalsätze enthalten einen Zuschlag für schulungsbedingte Mehraufwendungen von 15 % der Kurzarbeitsbeihilfe.

Qualifizierungsbeihilfe: Pauschalsatz mal Anzahl der ausgefallenen Stunden mal 1,15.

Beihilfe zur Sozialversicherung: Der ergänzende Beihilfen-Teilbetrag für Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhöht die Kurzarbeits- oder Qualifizierungsbeihilfe um 21,33 %.

Maßgeblich für die Höhe des Pauschalsatzes sind:

- > die geltende gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit,
- > das monatliche Brutto-Entgelt und die anteiligen Sonderzahlungen vor Beginn der Kurzarbeit und
- > die jeweilige Anzahl der Kinder.

Bitte beachten Sie: Die ergänzende Förderung der Schulungskosten erfolgt im Rahmen der Beihilfe für Schulungskosten.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

- > Zunächst höchstens 6 Monate.
- > Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe um jeweils bis zu 6 Monate verlängert werden.
- > Insgesamt erhalten Sie die Beihilfe höchstens 24 Monate.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren beantragen?

Wo: Immer bei der AMS-Landesgeschäftsstelle, die für den Unternehmensstandort zuständig ist. Unsere Expertinnen und Experten beraten und unterstützen Sie gerne.

Wann: Bitte reichen Sie Ihnen Antrag spätestens 3 Wochen vor Beginn oder Verlängerung der Kurzarbeit ein – außer es wurden andere Fristen vereinbart.